

FAQ Wohnungsbauprämie

- **Wer erhält die Wohnungsbauprämie?**
- **Wie hoch ist die Wohnungsbauprämie?**
- **Wie wird die Wohnungsbauprämie beantragt?**
- **Wann erhält man die Wohnungsbauprämie?**
- **Wie lange kann die Wohnungsbauprämie beantragt werden?**
- **Kann beim Bausparvertrag auch vorzeitig verfügt werden?**
- **Ist die Beantragung der Wohnungsbauprämie auf ein Darlehenskonto möglich?**

FAQ Wohnungsbauprämie

Wer erhält die Wohnungsbauprämie?

Ab 16 Jahren kann diese jeder erhalten.

Es gelten folgenden Einkommensgrenzen:

- Bei Verheirateten mit 2 Kinder ist die Grenze 51.200 EUR zu versteuerndes Einkommen.
- Bei Alleinstehenden ohne Kinder 25.600 EUR zu versteuerndes Einkommen.

Wie hoch ist die Wohnungsbauprämie?

Die Prämie beträgt 8,8% auf die folgenden Aufwendungen, wenn diese mindestens 50 EUR betragen:

- laufende Bausparbeiträge
- Guthabenzinsen auf Bausparguthaben
- zusätzlich gezahlte Abschlussgebühren

Je Kalenderjahr werden maximal 512 EUR (Einzelperson) bzw. 1.024 EUR (Ehepaar) gefördert, sodass die maximale Förderung bei 45,06 EUR bzw. 90,11 EUR.

Wie wird die Wohnungsbauprämie beantragt?

Am Jahresanfang erhält der Bausparer den Antrag. Der Bausparer muss den Antrag unterschrieben an die Bausparkasse zurücksenden. Die Bausparkasse leitet den Antrag weiter an das Finanzamt. Es erfolgt dann die Auszahlung der Prämie an den Bausparer.

Wann erhält man die Wohnungsbauprämie?

Für neu abgeschlossene Bausparverträge ab 01.01.2009 wird die Wohnungsbauprämie nur noch gewährt, wenn das angesparte Kapital für wohnungswirtschaftliche Zwecke eingesetzt wird.

Ausgenommen sind junge Sparer, die bei Abschluss des Vertrages das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese können ohne wohnungswirtschaftliche Verwendung über die Prämie der letzten sieben Sparjahre verfügen.

Wie lange kann die Wohnungsbauprämie beantragt werden?

Die Wohnungsbauprämie kann maximal für 2 Jahre rückwirkend beantragt werden.

FAQ Wohnungsbauprämie

Kann beim Bausparvertrag auch vorzeitig verfügt werden?

Wird vor Ablauf von sieben Jahren (Sperrfrist) seit Vertragsabschluss die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder werden Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen (vorzeitige Verfügung), muss die Wohnungsbauprämie zurückgezahlt werden.

Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung:

- Wenn die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet
- Im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden verwendet
- Wenn der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluss gestorben oder erwerbsunfähig geworden ist
- Wenn der Bausparer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht

Ist die Beantragung der Wohnungsbauprämie auf ein Darlehenskonto möglich?

Nein. Wohnungsbauprämie kann nur auf Einzahlungen auf ein Sparkonto beantragt werden.